

Stadtplanung und –entwicklung
- Abt. Stadtplanung und Erschließung
der Stadt Neumünster

AZ: -61-

Drucksache Nr.: 0038/2018/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Sta- tus | Behandlung |
|---|---------------|---------------------|----------------------|
| Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel | 04.02.2020 | Ö | Vorberatung |
| Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel | 25.02.2020 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

BM

Verhandlungsgegenstand:

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
für das Gebiet südlich Bönebütteler Damm
(K16), westlich und nördlich der bebauten
Grundstücke im Wittenfördener Weg, öst-
lich der Grundstücke Iltisweg Nr. 19 und
Iltisweg Nr. 36**

hier: Aufstellungsbeschluss

Antrag:

1. Für das Gebiet südlich Bönebütteler Damm (K 16), westlich und nördlich der bebauten Grundstücke im Wittenfördener Weg, östlich der Grundstücke Iltisweg Nr. 19 und Iltisweg Nr. 36 wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Wesentliches Planungsziel ist die Aktualisierung der mehr als 15 Jahre alten planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere die Anhebung der zulässigen Grundfläche zum Zwecke lokaler Nachverdichtungen als Maßnahme der Innenentwicklung.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entfällt. Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für die Dauer von 2 Wochen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch Aushang im Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster unterrichten und zur Planung äußern. Dies ist nebst Angabe des Zeitraumes öffentlich bekannt zu machen.

B e g r ü n d u n g :

Sachverhalt:

Zentrale Zielstellung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bildet der schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden. Hierfür ist eine auf die Innenentwicklung konzentrierte Siedlungsentwicklung anzustreben. Behutsame Nachverdichtungsmaßnahmen stellen in diesem Zusammenhang ein zentrales Steuerungsinstrument dar.

Ein Eigentümer einer Liegenschaft im Wieselweg hat das Bestreben geäußert eine behutsame Erweiterung, in Form eines Anbaus von ca. 20 m², auf seinem Grundstück vorzunehmen. Die Gemeinde Bönebüttel hat das Ansinnen unterstützt, nicht aber die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön. Maßgeblich für die Beurteilung ist der Bebauungsplan Nr. 21 aus dem Jahr 2003, der für Einzelhäuser eine zulässige Grundfläche (GR) von < 130 m² festsetzt. Diese GR wäre durch den Anbau überschritten worden. Einer Befreiung von dieser Festsetzung kann nicht vorgenommen werden, da ein zentraler Grundzug der Planung betroffen ist. Aus der anliegenden Übersichtskarte ist der Geltungsbereich des aus 10 Wohngrundstücken bestehenden Bebauungsplanes Nr. 21 ersichtlich.

Westlich, südlich und östlich des B-Planes Nr. 21 gilt der ebenfalls aus dem Jahr 2003 stammende - nur deutlich größere - Bebauungsplan Nr. 20. Beide B-Pläne (Nr. 20 und Nr. 21) ähneln sich in ihren Festsetzungen sehr und wurden nahezu zeitgleich von demselben Planungsbüro entwickelt. Auch der B-Plan Nr. 20 setzte nicht mehr zeitgemäße, maximal zulässige Grundflächen fest, die den Anlass für eine 1. Änderung boten. Diese 1. Änderung des B-Planes Nr. 20 wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt und trat im Jahr 2017 in Kraft. Die Änderung war rein textlicher Art und bestand aus vier Festsetzungen, u. a. der Anhebung der zulässigen Grundfläche auf eine einheitliche GRZ von 0,3.

Da nunmehr ein Anlass besteht, auch für den Bebauungsplan Nr. 21 eine aktualisierte, verlässliche Planungsgrundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben zu schaffen, wird der B-Plan Nr. 21 im beschleunigten Verfahren geändert. Die Planungskosten werden vom Eigentümer der Liegenschaft im Wieselweg übernommen.

Bönebüttel, den 17. Februar 2020

gez. Jürgen Meck
Bürgermeister

Anlage:

1 - Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 21

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung: _____
Davon anwesend: _____
Ja-Stimmen: _____
Nein-Stimmen: _____
Stimmenthaltungen: _____

Bemerkung: _____

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, die weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend waren:

Bönebüttel, den 17. Februar 2020

Jürgen Meck
Bürgermeister